



## **Jahresbericht 2015**

### **der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz**

Berichterstatter:       Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von Berlin  
als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Im-  
missionsschutz (LAI)

Stand:                    04.04.2016

Der Bericht umfasst die Beratungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz der 129. Sitzung am 25. und 26. März 2015 in Berlin und der 130. Sitzung am 30. September und 1. Oktober 2015 in Naumburg.



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)  
[www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)

### **Berichterstattung:**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-  
schutz unter Vorsitz des Landes Berlin  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt von Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Organisation und Sitzungen der LAI</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Aufträge der Umweltministerkonferenz (UMK)</b>	<b>2</b>
2.1	Sicherstellung der Funktionalität von Abgasminderungssystemen im praktischen Betrieb von Fahrzeugen	2
2.2	Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes zum Thema straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen Tempo 30	2
2.3	Bioökonomie als Beitrag für eine nachhaltige Ressourcennutzung	3
2.4	Stichprobenanalysen des Inputs von Biogasanlagen zur Vermeidung der illegalen Entsorgung von Abfällen	3
2.5	Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen	3
2.6	Veröffentlichung der LAI-Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen	3
<b>3</b>	<b>Schwerpunktt Themen der LAI im Jahr 2015</b>	<b>4</b>
3.1	Maßnahmen zur Einhaltung der NO <sub>2</sub> -Immissionsgrenzwerte und Sicherstellung der Funktionalität von Abgasminderungssystemen	4
3.2	Umsetzung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) – Marktüberwachung	5
3.3	Geräuschprognose bei Standortschießanlagen	6
3.4	Lärmschutzfragen bei heranrückender Wohnbebauung	7
3.5	Beurteilung von Schienenverkehrslärm	8
3.6	Weiterentwicklung der Freizeitlärmrichtlinie	9
3.7	Auslegungsfragen zur 2., 4., 13., 17. und 31. BImSchV	9
3.8	Arbeitshilfe zur unmittelbaren Wirkung der Seveso-III-Richtlinie	10
3.9	Abstandsgebot nach Art. 12 Seveso-II-Richtlinie	10
3.10	Vollzugsempfehlung zu Formaldehyd	11
<b>4</b>	<b>UMK-Umlaufbeschlüsse aus der LAI</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Veröffentlichungen der LAI</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Themen der Sitzungen 2016</b>	<b>14</b>

## 1 Organisation und Sitzungen der LAI

Im Berichtszeitraum tagten das Leitungsgremium und die vier Ausschüsse der LAI wie folgt:

**Tabelle 1: Sitzungen der LAI und ihrer Ausschüsse**

Gremium	Sitzung	Termin	Sitzungsort
Leitungsgremium Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Vorsitz BE)	129.	25./26.03.2015	Berlin
	130.	30.09./1.10.2015	Naumburg
Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/ Störfallvorsorge (AISV) (Vorsitz Hans-Peter Ewens, BMUB)	134.	03.-05.02.2015	Saarbrücken
	135.	07.-09.07.2015	Dresden
Ausschuss Luftqualität/ Wir- kungsfragen/Verkehr (LWV) (Vorsitz Dr. Hans-Joachim Hummel, BMUB)	108.	04.-06.02.2015	München
	109.	24./25.06.2015	Berlin
Ausschuss Physikalische Einwirkungen (PhysE) (Vorsitz Dr. Christian Beckert, ST)	19.	28./29.01.2015	Hildesheim
	20.	23./24.06.2015	Düsseldorf
Ausschuss Rechtsfragen, Um- setzung und Vollzug (RUV) (Vorsitz Dr. Andreas Wasie- lewski, SH)	1/2015	27./28.01.2015	Ratzeburg
	2/2015	30.06./01.07. 2015	Stuttgart

In folgenden Arbeitsgruppen hat sich die LAI im Jahr 2015 engagiert:

- Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Lärmschutz bei heranrückender Wohnbebauung“
- Arbeitsgruppe "Beurteilung von Schienenverkehrslärm"
- Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer TA-Luft-Anpassung
- Ad-hoc-Arbeitsgruppe der LAWA, LAI und LABO zu Quecksilberbelastungen in Gewässern
- Arbeitsgruppe der LAI und LANA zur Bewertung von Stickstoff-Einträgen in Zulassungsverfahren
- Arbeitsforum „Sektorenübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung“

## 2 Aufträge der Umweltministerkonferenz (UMK)

Neben der Aufbereitung neuer Themen für die UMK bearbeiten die LAI und ihre Ausschüsse Aufträge, die direkt von der UMK erteilt werden.

Im Jahr 2015 wurden auf der 85. UMK im Herbst 2015 folgende neue Aufträge für die LAI beschlossen.

### 2.1 Sicherstellung der Funktionalität von Abgasminderungssystemen im praktischen Betrieb von Fahrzeugen (85. UMK: TOP 33/34/35 und 37)

Aufgrund der Überschreitung von NO<sub>2</sub>-Luftqualitätswerten wurde von der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die 85. UMK hat deshalb ihren Beschluss zur zügigen Einführung des realitätsnahen Typprüfverfahrens („RDE“ = real driving emissions) bekräftigt und den Bund gebeten, sich für eine europarechtliche Regelung einzusetzen, die im realen Betrieb im Straßenverkehr die Einhaltung der geltenden Emissionsbegrenzungen gewährleistet und eine wirksame Kontrolle des Emissionsverhaltens von Fahrzeugen ermöglicht und zudem zu prüfen, wie Emissionsgrenzwerte für Diesel-Pkw deutlich abgesenkt werden könnten. Die LAI wurde beauftragt, unter Berücksichtigung der Manipulationen von Abgaswerten bei Diesel-Pkw die NO<sub>2</sub>-Belastung aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Reduzierung der NO<sub>2</sub>-Belastung zu entwickeln.

Auf Antrag von neun Ländern wird außerdem zu diesem Thema am 7. April 2016 eine Sonder-UMK stattfinden, in deren Mittelpunkt die im Herbst 2015 bekannt gewordenen Abgasmanipulationen von VW stehen werden. Die LAI wird sich mit fachlichem Input in die Vorbereitung der Sonder-UMK einbringen.

### 2.2 Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bundes zum Thema straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen Tempo 30 (85. UMK: TOP 42)

Da mit der Absenkung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h eine reale Reduzierung des Lärmpegels an Hauptstraßen von bis zu vier Dezibel erreichbar ist, bewertet die UMK Tempo 30 als wirksame Maßnahme für den Lärmschutz. Die Anwendung dieser Maßnahme ist jedoch aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Hemmnisse für die Kommunen oft schwierig bis unmöglich. Die LAI soll daher eine Arbeitsgruppe einrichten, die unter Beteiligung des Bundes und nach Vorlage des Gutachtens „Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30“ Vorschläge für entsprechende Gesetzgebungsinitiativen und Maßnahmen erarbeiten soll.

### **2.3 Bioökonomie als Beitrag für eine nachhaltige Ressourcennutzung (85. UMK: TOP 50)**

Bioökonomie basiert auf der Nutzung von biologischen Ressourcen (wie Biomasse) und Biotechnologien und bietet Potenziale für die Entwicklung eines nachhaltigen Wirtschaftssystems, insbesondere in Hinblick auf Ressourcenschonung und Klimaschutz. Jedoch können Konflikte mit anderen Zielen des Umweltschutzes auftreten. Daher hat die UMK ihre Gremien gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bis zur 87. UMK einen Überblick über ihre jeweilige Betroffenheit vorzulegen.

**Des Weiteren wurden im Jahr 2015 folgende UMK-Aufträge bearbeitet:**

### **2.4 Stichprobenanalysen des Inputs von Biogasanlagen zur Vermeidung der illegalen Entsorgung von Abfällen (83. UMK: TOP 44)**

Nach Bekanntwerden vereinzelter Fälle illegaler Entsorgung von Abfällen in Biogasanlagen wurden die LAGA und die LAI von der UMK gebeten, Regelungen für eine bessere Kontrolle inklusive Stichprobenanalysen der Einsatzstoffe zu prüfen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass kein Bedarf für Änderungen der rechtlichen Regelungen besteht. Der Abschlussbericht zu dem Auftrag wurde von der 85. UMK (TOP 60) zustimmend zur Kenntnis genommen und der Auftrag der UMK damit erledigt. In einer Protokollerklärung wurde von den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen festgehalten, dass noch weiterer Untersuchungsbedarf gesehen wird.

### **2.5 Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen (83. UMK: TOP 51)**

Mit der Zustimmung zu den von der LAI erarbeiteten Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen erbat die 83. UMK auch die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung von emissionsarmen Baumaschinen.

### **2.6 Veröffentlichung der LAI-Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (83. UMK: TOP 55)**

Gemäß Beschluss der 83. UMK wurden die LAI-Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen ohne eine Empfehlung zur Beurteilung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen (Anhang 2) veröffentlicht. Hinsichtlich des Anhangs 2 erhielt die LAI einen Prüfauftrag, da befürchtet wurde, dass durch die vorgeschlagenen Be-

urteilungskriterien der Ausbau der Photovoltaik behindert werden könnte. Von den Ausschüssen PhysE sowie RUV wurde ein Textentwurf erarbeitet und mit Rheinland-Pfalz abgestimmt, der diese Bedenken ausräumt. Diesem Entwurf hat die LAI in einem Umlaufbeschluss Ende 2015 zugestimmt. Anfang 2016 soll in einem Umlaufverfahren die UMK um Zustimmung zur Veröffentlichung gebeten werden. Mit der Veröffentlichung des Anhangs 2 steht dann auch für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine einheitliche Bewertungsgrundlage zur Verfügung.

### 3 Schwerpunktthemen der LAI im Jahr 2015

Von der LAI wurden im Jahr 2015 die folgenden Themen als Schwerpunkte behandelt:

#### 3.1 Maßnahmen zur Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwerte und Sicherstellung der Funktionalität von Abgasminderungssystemen

Seit 2010 gelten die jetzigen Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in Europa. In Deutschland wurde jedoch der Grenzwert für das Jahresmittel bisher in allen Jahren an 60-70% der verkehrsnahen städtischen Messstationen überschritten. Als Konsequenz wurde von der EU-Kommission 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Zudem haben Verwaltungsgerichte einzelne Städte verurteilt, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer und das Ausmaß der Grenzwertüberschreitung zu minimieren. Daher wurde der Ausschuss LWV beauftragt, sowohl die Ursachen der hohen NO<sub>2</sub>-Belastung zu untersuchen als auch in Abstimmung mit dem Ausschuss RUV Vorschläge für zusätzliche Reduktionsmaßnahmen zu erarbeiten. Als Ergebnis wurden zur 130. Sitzung der LAI zwei Berichte vorgelegt:

- „Handlungsbedarf und -empfehlungen zur Einhaltung der NO<sub>2</sub>- Grenzwerte“ und
- „Reduzierung der Luftschadstoffbelastung in Städten durch emissionsarme Dieselfahrzeuge – Sicherstellung der Funktionalität von Abgasminderungssystemen“.

Festgestellt wird, dass die Stickoxid-Emissionen von Diesel-Fahrzeugen die wichtigste Ursache der NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen an Straßen sind. Trotz mehrfacher Verschärfung der europäischen Emissionsgrenzwerte für diese Fahrzeuge konnte im städtischen Straßenverkehr keine wirksame Emissionsminderung erreicht werden. Dies liegt zum einen am steigenden Anteil von Diesel-Pkw an der Pkw-Flotte und zum anderen daran, dass die Emissionen dieser Fahrzeuge im realen Betrieb kaum

gesunken sind. Grund für die ausgebliebene Verbesserung der Fahrzeuge sind Mängel im EU- Typgenehmigungsverfahren, das die realen Fahrbedingungen nur unzureichend abbildet. Außerdem optimieren Fahrzeughersteller die Motorsteuerung für den bekannten Fahrzyklus, so dass auf dem Prüfstand ein besonders niedriger Schadstoffausstoß erreicht wird. Dies reicht bis zu betrügerischen Manipulationen an der Software wie durch den VW-Skandal im September 2015 bekannt wurde. Die LAI erneuerte daher ihre Forderung nach einer zügigen Einführung eines realitätsnahen Pkw-Typprüfverfahrens im Straßenverkehr mit anspruchsvollen Konformitätsfaktoren, damit Emissionsminderungen auch auf der Straße erreicht werden.

Als potenziell wirksame, zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der NO<sub>2</sub>-Belastung wurden weitergehende Verkehrsbeschränkungen, eine intelligente City-Maut (abhängig von Emission, Fahrstrecke, Tageszeit), die Angleichung der Energiebesteuerung von Dieselmotoren an Ottomotoren sowie die Förderung emissionsarmer Antriebe identifiziert. Nachdem in dem vorgelegten Bericht diese Maßnahmen nur grob umrissen wurden, wurde der Ausschuss LWV um weitere Ausarbeitungen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Anpassung oder Schaffung der rechtlichen Instrumente, gebeten.

Aufgrund der Bedeutung der im Herbst 2015 bekannt gewordenen Abgasmanipulationen und der dadurch erhöhten Stickoxidemissionen von Pkw wurde bei der Sitzung der 85. UMK im Herbst 2015 eine Expertenanhörung und eine Sondersitzung der UMK zu diesem Thema beantragt, die am 2. März bzw. 7. April 2016 stattfinden.

*Behandlung in den Gremien:*

127. LAI TOP 7.5 / 128. LAI TOP 7.2 / 129. LAI TOP 7.1 / 130. LAI TOP 8.1 & 8.4 / 84. UMK TOP 26 / 85. UMK TOP 33/34/35/37

### **3.2 Umsetzung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) – Marktüberwachung**

Mit der 28. BImSchV wurden die europäischen Emissionsgrenzwerte für Motoren von mobilen Maschinen und Geräten in deutsches Recht umgesetzt. Zum Schutz der Verbraucher und für einen fairen Wettbewerb muss die Einhaltung der Grenzwerte überwacht werden. Die Anforderungen für diese Marktüberwachung ergeben sich aus der EU-Verordnung Nr. 765/2008. Darin werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein nationales Marktüberwachungskonzept und ein darauf basierendes Marktüber-

wachungsprogramm zu erstellen und an die EU-Kommission zu melden.

2015 konnte vom Ausschuss LWV das gemeinsam mit dem Ausschuss RUV erarbeitete Marktüberwachungskonzept für Verbrennungsmotoren nach der 28. BImSchV für Deutschland vorgelegt werden. Das Konzept benennt insbesondere die Akteure und erläutert die Zuständigkeiten und Befugnisse in den einzelnen Bundesländern. Des Weiteren identifiziert das Konzept Verbesserungspotenziale und Maßnahmen der effektiven und flächendeckenden Marktüberwachung. So wird vorgeschlagen, das KBA stärker in die Überprüfung der Produkte einzubinden, Verantwortlichkeiten klarer aufzuteilen und die komplexe Praxis zu vereinfachen.

Die 85. UMK hat dem Marktüberwachungskonzept zugestimmt. Es ist vom BMUB im Internet veröffentlicht worden. Zudem wird es über das BMWI an die EU-Kommission gemeldet. Basierend auf dem Konzept wird nun von der LAI ein Marktüberwachungsprogramm erstellt, auf dessen Grundlage die Marktüberwachungsbehörden ihre Kontrollen durchführen sollen.

*Behandlung in den Gremien:*

128. LAI TOP 7.3 / 129. LAI TOP 7.4 / 130. LAI TOP 8.2 / 85. UMK TOP 36

### **3.3 Geräuschprognose bei Standortschießanlagen**

Für die Genehmigung von Schießanlagen sind Geräuschprognosen notwendig, um die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen festlegen zu können. Dabei hat sich gezeigt, dass das in der TA Lärm vorgegebene Verfahren die Geräuschimmissionen insbesondere von militärischen Standortschießanlagen in der Regel überschätzt. Die Prognose nach TA Lärm stützt sich auf Normen, die bei Schießanlagen für diesen Zweck nicht geeignet sind. Eine bessere fachliche (akustische) Grundlage fehlte bislang. Folge ist, dass auf den Prognosen basierende Schallschutzmaßnahmen tendenziell überdimensioniert werden. Der Ausschuss PhysE erarbeitete daher einen Leitfaden für die Genehmigung von Standortschießanlagen, mit dem ein neues Modell zur Prognose von Schießlärm zur Verfügung gestellt wird. Das Modell entspricht dem Stand der Erkenntnis auf dem Gebiet der Akustik. Vergleiche zwischen Messungen und Modellrechnungen zeigten, dass die Prognosen nach dem neuen Verfahren deutlich besser mit den Messergebnissen übereinstimmen als nach dem von der TA Lärm vorgegebenen Verfahren. Daher sieht die LAI keine rechtlichen Bedenken von der TA Lärm abzuweichen und Geräuschprognosen für Standortschießanla-

gen anhand dieses Leitfadens durchzuführen und empfahl den Ländern dessen Anwendung. Nach Umlaufbeschluss der UMK wurde der Leitfaden auf der LAI-Homepage veröffentlicht.

*Behandlung in den Gremien:*

127. LAI TOP 9.2 / 129. LAI TOP 9.1 / UMK-Umlaufbeschluss Nr. 12/2015

### 3.4 Lärmschutzfragen bei heranrückender Wohnbebauung

Steigende Einwohnerzahlen in zahlreichen deutschen Städten führen zu einem steigenden Bedarf an Wohnraum, der nur mit dem Neubau von Wohngebäuden befriedigt werden kann. Die Bebauung von innerstädtischen Lücken mit Wohnungen, die Umnutzung alter Gewerbeflächen oder das Heranrücken von Wohnbebauung an Lärm emittierende Nutzungen (Gewerbe, Industrie, Sport- und Freizeitanlagen) kann jedoch wegen der erheblichen Lärmbelastung zu Konflikten und ungesunden Wohnverhältnissen führen. Konkrete Maßgaben für die Bewertung dieser Lärmkonflikte finden sich nicht im Baurecht, wohl aber im Immissionsschutzrecht. In einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Ausschusses RUV mit Beteiligung des Ausschusses PhysE konnte 2015 eine einheitliche Position der LAI formuliert werden:

- Für eine von der Bauseite angestrebte Änderung des Immissionsschutzrechts, insbesondere der TA Lärm mit einer Änderung des bestehenden Schutzniveaus, besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung.
- Die Weiterentwicklung des Bauplanungsrechts im Hinblick auf die Einführung einer neuen Gebietskategorie „Mischgebiet der Innenentwicklung“ erscheint sachlich nachvollziehbar und immissionsschutzrechtlich vertretbar, soweit und solange in diesen Gebieten Wohnen ermöglicht werden soll und dabei die Mischgebietswerte nicht überschritten werden.
- Als Maßnahme gegen gewerblichen Lärm kommen passive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich nicht in Betracht. Insbesondere die Regelung der TA Lärm zum maßgeblichen Immissionsort ist im Hinblick auf die Problembewältigung des Gewerbelärms notwendig und angemessen. Besondere Einzelfälle lassen sich in der Regel durch die Vorgaben der TA Lärm für die Sonderfallprüfung, für Gemengelagen oder über die besonderen Regelungen bewältigen.

Mit Beschluss der 85. UMK wurde der UMK-Vorsitz gebeten, sich bei der Bauministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden dafür einzusetzen, dass Lärmkonflikte vermieden werden, bei denen gesundheitsverträgliche Innenpegel nur mit geschlossenen Fenstern eingehalten werden können.

*Behandlung in den Gremien:*

127. LAI TOP 10.2 / 129. LAI TOP 10.1 / 130. LAI TOP 11.1 / 85. UMK TOP 44

### 3.5 Beurteilung von Schienenverkehrslärm

In ihrer Gesamtbilanz ist die Bahn ein umweltfreundliches Verkehrsmittel, so dass eine Verlagerung von Straßenverkehr auf die Schiene angestrebt wird. Jedoch können gerade auf Haupteisenbahnstrecken mit starkem nächtlichen Güterverkehr erhebliche Geräuschbelastungen zugleich mit hohen Maximalpegeln auftreten. Von der 81. UMK wurde daher festgestellt, dass zusätzlich zum Mittelungspegel ein Spitzenwertkriterium für die Beurteilung des nächtlichen Schienenverkehrslärms notwendig ist. Ein solches Kriterium ist Voraussetzung dafür, dass bei der Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen – nach einer entsprechenden Anpassung der Berechnungsvorschrift für Schienenverkehrslärm – Schall 03 – Spitzenpegel berücksichtigt werden können. Das Fluglärmgesetz berücksichtigt neben einem Beurteilungspegel auf der Grundlage des energieäquivalenten Mittelungspegels auch Maximalpegel zur Regelung des Anspruchs von Fluglärm Betroffenen auf passiven Schallschutz. Allerdings wurde vom Ausschuss PhysE festgestellt, dass es trotz der Ähnlichkeiten zu Fluglärm nicht möglich ist, die Ergebnisse einfach zu übertragen. Daher müssen zunächst die fachlichen Grundlagen für die Prognose von Maximalpegeln und ein Bewertungsmaßstab entwickelt werden. Anhand einer von Hessen beauftragten Literaturstudie der Hochschule Trier sowie eines dazu durchgeführten Fachgesprächs konnte der Forschungsbedarf konkretisiert werden. Für weitere Untersuchungen hat das BMVI inzwischen Forschungsmittel in Aussicht gestellt.

Im Fachgespräch wurde zudem die Bedeutung eines Lärmmonitorings für die Überwachung von Lärminderungszielen im Schienenverkehr hervorgehoben. Durch die 84. UMK wurde daraufhin das Thema „Monitoring von Schienenlärm“ beraten und der Bund gebeten, zeitnah technische und rechtliche Voraussetzungen für ein repräsentatives Monitoring zu schaffen.

*Behandlung in den Gremien:*

127. LAI TOP 9.1 / 128. LAI TOP 9.1 / 129. LAI TOP 9.2 / 130. LAI TOP 5.2 / 84. UMK TOP 23

### 3.6 Weiterentwicklung der Freizeitlärmrichtlinie

Um den Behörden eine praktikable Grundlage für die Beurteilung von Freizeitveranstaltungen, insbesondere von seltenen Ereignissen, sofern sie mit hohen Geräuschbelastungen für die Nachbarschaft verbunden sind, zur Verfügung zu stellen, war eine Überarbeitung der Freizeitlärmrichtlinie erforderlich. Nach intensiven Diskussionen in den Ausschüssen PhysE und RUV wurde die Beurteilung im Regelfall praktisch unverändert übernommen, jedoch die Beurteilung der Sonderfälle auf ein neues Konzept gegründet, indem eine „*Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz*“ eingeführt wird. Anstelle der quantitativen Festlegung von Immissionswerten werden materielle Anforderungen für die Interessenabwägung formuliert. Die unbestimmten Rechtsbegriffe (soziale Adäquanz, Akzeptanz) wurden konkretisiert und an Beispielen verdeutlicht. In Hinblick auf die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit sind dabei umso höhere Anforderungen im Sinne des Lärmschutzes zu stellen, je weiter vom Regelfall der Freizeitlärmrichtlinie abgewichen werden soll. Ergänzend wurde ein detaillierter Katalog von Maßnahmen aufgenommen, die ggf. mit der Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung verbunden werden können.

Die LAI stimmte der Vorlage zu und empfahl sie den Ländern zur Anwendung. Nach Umlaufbeschluss der UMK wurde die Freizeitlärmrichtlinie auf der LAI-Homepage veröffentlicht.

*Behandlung in den Gremien*

126. LAI TOP 11.3 / 129. LAI TOP 9.4/ UMK-Umlaufbeschluss 14/2015

### 3.7 Auslegungsfragen zur 2., 4., 13., 17. und 31. BImSchV

Aufgrund der im Mai 2013 erfolgten Novellierung der 4., 13. und 17. BImSchV und der Anpassung der 2. und 31. BImSchV zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) sind im Vollzug und bei Anlagenbetreibern vielfältige Fragen aufgetreten. Vom Ausschuss AISV wurden daher grundsätzliche Auslegungsfragen gesammelt und Antworten in Abstimmung mit dem Ausschuss RUV erarbeitet. Die Fragen und Antworten wurden thematisch in zwei Katalogen zusammengestellt. Die Auslegungs-

fragen zur 4., 13. und 17. BImSchV geben Antworten zum Betriebsumfang von Anlagen, zur Berücksichtigung von Einzelanlagen (Additionsregel) sowie zur Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen und Biogasanlagen. Die Auslegungsfragen zur 2. und 31. BImSchV enthalten für den Bereich der Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen u.a. Fragen und Antworten zur Erläuterung und Auslegung des Anlagenbegriffs und zur Lösemittelbilanzierung zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Die Auslegungsfragen wurden von der UMK im Umlaufverfahren beschlossen und auf der Website der LAI veröffentlicht.

#### *Behandlung in den Gremien*

130. LAI TOP 9.3 / UMK-Umlaufbeschluss 23/2015

### **3.8 Arbeitshilfe zur unmittelbaren Wirkung der Seveso-III-Richtlinie**

Am 13. August 2012 trat die Europäische Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Kraft. Diese sogenannte Seveso-III-Richtlinie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Da die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, ohne dass in Deutschland nationale Umsetzungsregelungen in Kraft getreten sind, ergeben sich Fragen zur unmittelbaren Anwendbarkeit einiger Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie. Auf Vorschlag des Ausschusses RUV wurde daher gemeinsam mit dem Ausschuss AISV eine Arbeitshilfe erarbeitet. Diese erläutert näher Begriff und Bedeutung der unmittelbaren Wirkung einer Richtlinie und präzisiert, welche Bestimmungen der Seveso-III-RL schon jetzt unmittelbare Wirkung entfalten, bis auf nationaler und Länder-Ebene eine Umsetzung durch Rechtssetzungsakt erfolgt. Angesprochen werden dabei insbesondere Artikel 15 (Informationsrecht und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren), Artikel 20 (Überwachung von Störfallanlagen) und Artikel 23 (Gerichtszugang). Eine unmittelbare Wirkung kommt danach Artikel 15, 20 und Artikel 23 Buchstabe b) zu. Die Arbeitshilfe wurde auf der 130. Sitzung der LAI beschlossen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

#### *Behandlung in den Gremien:*

130. LAI TOP 11.2

### **3.9 Abstandsgebot nach Art. 12 Seveso-II-Richtlinie**

In Urteilen des Europäischen Gerichtshofs aus 2011 und des Bundesverwaltungsgerichts aus 2012 wurde festgestellt, dass die Anforderungen der Richtlinie 96/82/EG

(sog. Seveso-II-Richtlinie) hinsichtlich angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen sowohl bei der Bauleitplanung als auch (subsidiär) bei der Erteilung von Baugenehmigungen zu beachten sind. Dies gilt auch entsprechend für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Zur einheitlichen Anwendung der Seveso-II-Richtlinie in baurechtlichen Zulassungsverfahren hat daraufhin die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz die Arbeitshilfe *„Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“* erstellt. Aus städtebaulicher Sicht besteht aufgrund des steigenden Flächenbedarfs für den Wohnungsbau der Wunsch, Abstände möglichst klein zu halten. Dies kann jedoch zu Interessenskonflikten mit dem Immissionsschutz führen. Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz wurde bei der Erarbeitung ihrer Arbeitshilfe von Seiten des RUV unterstützt. Bei einigen Punkten bestand Dissens. Nachdem die abweichenden Voten des RUV von der LAI bekräftigt worden sind, wurden diese in die Arbeitshilfe im Text oder als Fußnoten aufgenommen und somit dokumentiert. Dies betrifft den mangelnden Schutz einzelner Wohngebäude, die Aufweichung der Abstandsregeln durch vorhabenspezifische Faktoren und die Interpretation des Gebots der Rücksichtnahme nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hinsichtlich der Mitwirkung der Immissionsschutzbehörden wird in der Arbeitshilfe festgehalten, dass diese nur die notwendigen Informationen über die Störfallbetriebe beisteuern können. Die Abwägung und abschließende Entscheidung obliegt allein der Baubehörde. Die Arbeitshilfe mit den abweichenden Voten der LAI hat die Bauministerkonferenz zugestimmt. Sie ist unter [www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=6414&o=7590512006414](http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=6414&o=7590512006414) abrufbar.

*Behandlung in den Gremien:*

127. LAI TOP 10.3 / 128. LAI TOP 10.1 / 129. LAI TOP 10.2

### **3.10 Vollzugsempfehlung zu Formaldehyd**

Nachdem das Committee for Risk Assessment der Europäischen Chemikalienagentur Formaldehyd neu bewertet und in die Klasse 1B „krebserregend“ eingestuft hat, ist die Europäische Kommission dieser Bewertung gefolgt und hat Formaldehyd in die Gefahrenkategorie „Carc. 1 B“ reklassifiziert. Aufgrund dieser Neueinstufung sind Anpassungen hinsichtlich der Emissionsanforderungen bei den Formaldehyd emittierenden Anlagen erforderlich. Diese Anpassung soll im Rahmen der

aktuellen Überarbeitung der TA Luft erfolgen. Diese wird jedoch frühestens 2017 in Kraft treten können. Um die Europarechtlich bereits am 1.1.2016 in Kraft getretene Neueinstufung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen fristgerecht berücksichtigen zu können, wurde vom Ausschuss AISV unter Beteiligung des RUV in Vorgriff auf die TA-Luft-Anpassung eine Vollzugsempfehlung erarbeitet. Diese wurde von der LAI und der UMK im Umlaufverfahren beschlossen und im Frühjahr 2016 veröffentlicht.

*Behandlung in den Gremien:*

127. LAI TOP 8.2 / 128. LAI TOP 8.1 / 129. LAI TOP 8.1 / 130. LAI TOP 9.1 / LAI-Umlaufverfahren 1/2016 / UMK-Umlaufverfahren 3/2016

## 4 UMK-Umlaufbeschlüsse aus der LAI

### UMK-Umlaufverfahren 10/2015 – Jahresbericht 2014 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Jahresbericht 2014 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Kenntnis und stimmt dessen Veröffentlichung zu.

### UMK-Umlaufverfahren 11/2015 – Vollzugsempfehlungen (Stand 26.03.2015) nach Aufhebung der Bindungswirkung bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die Anlagenarten

1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel (AAF)
2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)
3. Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC)
4. Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (WT)
5. Gießereien (SF)
6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere (LVIC – S) – hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)

Die Umweltministerkonferenz nimmt die Vollzugsempfehlungen (Stand 26.03.2015) zum neuen Stand der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die entsprechenden Anlagen der o.g. BVT-Merkblätter zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung zu.

### UMK-Umlaufverfahren 12/2015 – Schallschutz an Schießständen - Leitfaden für die Genehmigung von Standortschießanlagen (LeitGeStand)

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Leitfaden für die Genehmigung von Standortschießanlagen zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt ihn zur Anwendung bei der Beurteilung des Schallschutzes von Standortschießanlagen. Die Umweltministerkonferenz stimmt einer Veröffentlichung des Leitfadens durch die LAI zu.

### UMK-Umlaufverfahren 14/2015 – Weiterentwicklung der Freizeitlärmrichtlinie (FLR)

Die ACK nimmt die überarbeitete Fassung der Freizeitrichtlinie zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt sie zur Anwendung. Die ACK stimmt einer Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung der Freizeitlärmrichtlinie durch die LAI zu.

### UMK-Umlaufverfahren 23/2015 – Auslegungsfragen und Antworten (Stand: 09.07.2015) zur 2., 4., 13., 17. und 31. BImSchV

Die UMK nimmt die Auslegungsfragen und Antworten (jeweils mit Stand 09.07.2015) zur 2., 4., 13., 17. und 31. BImSchV zur Kenntnis und stimmt einer Veröffentlichung zu.

## 5 Veröffentlichungen der LAI

Folgende Publikationen sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden und können im Internet unter [www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de) heruntergeladen werden:

- Jahresbericht 2014 der LAI
- Freizeitlärmrichtlinie (FLR)
- Schallschutz am Schießständen – Leitfaden für die Genehmigung von Standortschießanlagen
- Vollzugempfehlungen bestimmter Vorsorgeanforderungen der TA Luft für die Anlagenarten: Herstellung anorganischer Grundchemikalien (AAF): Ammoniak, Säuren und Düngemittel, Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC), Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC), biologische Behandlung von Abfällen (WT), Gießereien (SF), Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere (LVIC – S)
- Anhang zur Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)
- Marktüberwachungskonzept für mobile Maschinen und Geräte nach der 28. BImSchV

## 6 Themen der Sitzungen 2016

Voraussichtlich werden auf den Sitzungen der LAI im Jahre 2016 u. a. folgende Themen beraten:

- Maßnahmen zur Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte
- Vollzug der 28. BImSchV im Hinblick auf die künftige so genannte NRMM-Verordnung / Marktüberwachungsprogramm
- Einsatz und Kennzeichnung emissionsarmer Baumaschinen
- Sportanlagenlärmschutz
- Umsetzung der EU-Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCPD)
- Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie
- Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)